



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/146

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen: 32-140-20

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oestrich-Winkel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	15.10.2012
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2012

Beschlussantrag

Die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel“ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Fütterungsverbot) wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ferner ist es verboten, für an oder in der Öffentlichkeit zugänglichen Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.“
2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Begründung

Im Bereich des Rheinuferes herrscht teilweise wenig Strömung, so dass dort ähnliche Wasserverhältnisse herrschen wie in stehenden Gewässern.

Füttern von Wasservögeln schadet der Umwelt und den Tieren: Durch die Fütterung werden dem Gewässer Nährstoffe in Form von unverbrauchtem Futter oder auch als Exkrement der Wasservögel zugeführt, wodurch die Gewässergüte beeinträchtigt wird. Faulende Futterreste fördern zudem die Entstehung gefährlicher Bakterien, welche zum Erkranken und Sterben der Vögel führen können.

Wild lebende Wasservögel wie Enten und Schwäne finden ihre Nahrung in der Natur und sind auch während der Kälteperiode auf die Zufütterung nicht angewiesen, da es in den Gewässern ausreichend Nahrung gibt (Wasserpflanzen, Schilf, Wasserlinsen, Insekten, Krebstiere, Schnecken, Würmer). Wenn die Wasservögel an einem Gewässer bei starkem Frost und Zufrieren des Gewässers nicht genügend Nahrung finden können, ziehen sie auf andere offene Wasserflächen weiter.

Das Füttern der Vögel muss daher reglementiert werden. Bisher ist nur das Füttern von Wildtauben untersagt.

24.10.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter